

Schwerarbeitspension

Gesund ist, wenn einen Zukunftssorgen nicht mehr sorgen.

Diese Pensionsart ermöglicht zunächst nur Männern einen Pensionsantritt ab 60 Jahren. Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn 540 Versicherungsmonate (nicht nur Beitragsmonate) erworben wurden und in den letzten 20 Kalenderjahren vor dem Stichtag zumindest 10 Jahre Schwerarbeit geleistet wurde.

Da Frauen bis 2024 noch mit 60 Jahren in die Alterspension gehen können, wird für sie diese Bestimmung erst ab diesem Zeitpunkt relevant.

Was ist Schwerarbeit?

Die Kriterien für das Vorliegen von Schwerarbeit regelt eine Verordnung des Sozialministers.

Grundsätzlich gilt ein Monat als Schwerarbeitsmonat, wenn eine oder mehrere der folgenden belastenden Tätigkeiten mindestens in der Dauer von 15 Kalendertagen ausgeübt wurden:

- Schwere körperliche Arbeit (Männer 2.000, Frauen 1.400 Arbeitskalorien),
- Arbeit im Schicht- oder Wechseldienst mit Nachtdiensten (mindestens 6 Stunden zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an mindestens 6 Arbeitstagen pro Monat),
- Arbeiten bei extremer Hitze oder Kälte (Hochöfen, Glasschmelzen, Kühlhaus, ...),
- Arbeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 Prozent verursacht wurde (z. B. Erkrankungen durch Blei oder Phosphor, durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen oder Motorsägen, oder durch das Tragen von Atemschutzgeräten von mindestens 4 Stunden pro Arbeitstag),
- Berufsbedingte Pflege von Menschen mit besonderem Pflegebedarf (Hospiz- und Palliativmedizin, Pflege von Demenzkranken im geriatrischen Bereich),

- Erwerbstätige Behinderte ab Bezug der Pflegegeldstufe 3,
- Tätigkeiten, für die ein Nachtschwerarbeitsbeitrag geleistet wurde ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz entstanden ist.

Feststellung der Schwerarbeitszeiten

Schwerarbeitszeiten müssen ab dem 40. Lebensjahr gemeldet werden. Für Unselbständige sind die Dienstgeber meldepflichtig.

Eine bescheidmäßige Feststellung von Schwerarbeitszeiten ist frühestens zehn Jahre vor dem Anfallsalter für die Pension (d.h. grundsätzlich ab dem vollendeten 50. Lebensjahr, bei Frauen geb. bis 31.12.1963 ab dem vollendeten 45. Lebensjahr) möglich. Wir prüfen überdies, ob Sie die erforderlichen Versicherungsmonate für eine Schwerarbeitspension erwerben können.

Abschläge bei vorzeitigem Pensionsbeginn

Als Ausgleich für den längeren Lebenspensionsbezug gibt es einen Abschlag von der Pension.

Er beträgt

- für Jahrgänge bis 31. Dezember 1954 4,2 Prozent pro Jahr, maximal 13,8 Prozent
- für Jahrgänge ab 1. Jänner 1955 1,8 Prozent pro Jahr, maximal 9 Prozent

gerechnet vom Regelpensionsalter.

Keine pensionsschädliche Erwerbstätigkeit am Stichtag

Am Pensionsstichtag darf keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (auch nicht nach dem ASVG, BSVG oder FSVG) und kein Einkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten über 446,81 Euro (brutto) monatlich vorliegen (Wert 2019). Der Bezug einer Kündigungs- oder Urlaubsschädigung ist pensionsschädlich. Für Bezüge als öffentlicher Mandatar (z. B. als Bürgermeister) gilt als monatliche Einkommensgrenze 4.376,13 Euro (Wert 2019). Eine Pflichtversicherung als Landwirt ist hingegen unschädlich, wenn der Einheitswert des Betriebs nicht höher ist als 2.400 Euro.

Erwerbstätigkeit neben der Pension

Zulässig ist nur eine Erwerbstätigkeit mit Einkünften bis höchstens **446,81 Euro** brutto monatlich (Wert 2019), die **keine Pflichtversicherung** in der Pensionsversicherung begründet. Tritt die Pflichtversicherung ein oder sind die Einkünfte höher, dann fällt die Pension für die Dauer der Tätigkeit weg. Für Bezüge als öffentlicher Mandatar (z. B. als Bürgermeister) gilt ein monatlicher Grenzbetrag von 4.376,13 Euro (Wert 2019).

Die Aufnahme und die Beendigung einer Erwerbstätigkeit, die Höhe und jede Änderung der Erwerbsein-

künfte sowie der Bezug einer Urlaubs- oder Kündigungsentschädigung müssen der SVA innerhalb von 7 Tagen gemeldet werden. Wird eine Pension weiter ausbezahlt, weil die Meldung unterlassen wurde, muss der Überbezug zurückgezahlt werden.

Überleitung in eine Alterspension

Ab dem Regelpensionsalter gebührt die Pension als Alterspension. Ist die Pension weggefallen gewesen, dann wird die Pensionshöhe neu berechnet: Erwerbstätigkeiten können Sie dann uneingeschränkt ausüben.